

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Hopfenstraße 2e 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Email: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Hopfenstraße 2e
24114 Kiel
Fon 0431.66 84 684-0
Fax 0431.66 84 684-9
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

04. November 2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb
(Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein -TTG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW und SPD, Drucksache 20/69
(neu)**

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns zunächst für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf von SSW und SPD Stellung nehmen zu dürfen. Als Dachverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8.000 in Innungen organisierte Betriebe. Es sind die Innungen bzw. die Fachverbände, die in jahrzehntelanger bewährter Sozialpartnerschaft mit dem Sozialpartner auf Bundes- oder Landesebene Tarifverträge abschließen. Von daher hat das Handwerk ein großes Interesse, dass Tarifverträge eingehalten werden, um einen Wettbewerb, der lediglich auf Lohndumping beruht, zu verhindern. Damit einher geht auch, dass die gültigen Mindestlöhne, seien es der bundeseinheitliche Mindestlohn oder branchenspezifische Mindestlöhne, eingehalten und kontrolliert werden.

Wir möchten voranstellen, dass unsere Betriebe keinen grundlegenden Änderungsbedarf für den derzeit gültige gesetzliche Regelung sehen.

Trotzdem wollen wir gerne zu einigen Formulierungen näher Stellung nehmen:

In § 1 des Gesetzentwurfes wird wortwörtlich der weitreichende Gesetzeszweck vorangestellt, der schon im Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TTG) bis 2019 vorangestellt worden ist und der schon

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augenoptikerhandwerk S-H
LIV Bäcker-Handwerk SH
Baugewerbeverband S-H
Wirtschaftsverband Bau-Nord e.V.
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk S-H
LIV Dachdecker-Handwerk S-H
LIV Elektro-Handwerke S-H
Fleischerverband Nord
LIV der Friseure und Kosmetiker in S-H
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-Innung S-H
BI der Hörakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik S-H
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik S-H
LI Konditoren-Handwerk S-H
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
FV Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Innung f. Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
Raumausstatter- u. Sattler-Innung S-H
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima S-H
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-Innung Nord

Kreishandwerkerschaften

KH Dithmarschen
KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein
Signal Iduna Gruppe
IK – Die Innovationskasse

seinerzeit im Evaluationsbericht im Auftrag der Koalition aus SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und SSW (Drucksache 18/4800) zu einem sehr ambivalenten Bild in der Bewertung geführt hatte. Damals wurden insbesondere die Praxistauglichkeit und der bürokratische Aufwand auch seitens großer Vergabestellen kritisiert. Das der Gesetzentwurf hieran anschließen möchte, verstehen wir nicht und irritiert dann doch sehr.

Der Evaluationsbericht hatte ebenso festgestellt, „dass sich immer weniger Unternehmen um öffentliche Aufträge bemühen. Besonders galt dies für die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen. Hier schien das TTG einen schon vor seinem Inkrafttreten wahrnehmbaren Trend noch beschleunigt zu haben.“¹

Diese von Experten erarbeitete Einschätzung im Evaluierungsbericht widersprach damit der Intention des damals vorliegenden Gesetzestextes, kleine und mittlere Betriebe (KMU) vor Wettbewerbsverzerrung schützen zu wollen. Die Frage steht für uns im Raum, warum das heute bei gleichlautendem Gesetzesentwurf und mehr oder weniger gleichen Rahmenbedingungen im Land Schleswig-Holstein anders sein sollte. Gleichwohl erkennen wir den Versuch an, dass der Gesetzentwurf durch § 3 Abs. 7-9 regionale KMU stärken will, müssen hier aber auch feststellen, dass diese Art der Ausgestaltung wiederum selbst diskriminierenden Charakter hat.

Deshalb kommen wir in der Gesamtschau so zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die Quote von KMU aus Schleswig-Holstein zu erhöhen, da der positive Ansatz regionale KMU stärken zu wollen, durch die insgesamt zahlreichen und umfangreichen bürokratischen Auflagen sowohl für die Betriebe (§ 3 Abs 6) als auch für die vergebenen Stellen selbst (§ 3 Abs 1-5) insbesondere durch die Berücksichtigung vergabefremder Kriterien in der Praxis weder handhabbar noch kontrollierbar sein würde.

Hinzu kommt die Regelung eines vergaberechtlichen Mindestlohns (§4) in Höhe von 13 Euro.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat in Deutschland seit 1. Januar 2017 Anspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgelts in Höhe des Bundesmindestbruttolohns. Dieser liegt seit dem 1. Oktober 2022 bei 12 Euro je Zeitstunde und wurde zu unserem Missfallen durch die Politik unter Auslassung der zu diesem Zweck von der Bundesregierung eingerichteten ständigen Mindestlohnkommission auf einen Schlag um 22 Prozent erhöht und das bereits drei Monate nach der letzten Erhöhung durch die paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzte Kommission in Höhe von 10,45 Euro. Damit ist dies bereits die dritte Mindestlohnanpassung im Jahr 2022 gewesen.

Mit der Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro brutto liegt Deutschland im europäischen Vergleich auf dem zweiten Platz.

¹ Drucksache 18/4800; Seite 159

Allein deshalb erschließt sich der zusätzliche gesellschaftliche Nutzen eines vergaberechtlichen Mindestentgeltes von 13 Euro im Gesetzentwurf (§4 Abs.1) nicht.

Aus unserer Sicht ist die Tarifaautonomie ein hohes gesellschaftliches Gut. Wir sind davon überzeugt, dass die Sozialpartner bessere Arbeitsbedingungen aushandeln, als es der Staat könnte. Diese Partnerschaft darf nicht fahrlässig durch immer neue Mindestlohnforderungen seitens der Politik unterwandert werden. Bisweilen können die Sozialpartner hierbei schon heute nur noch schwer mithalten. Schließlich erfordert ein seriös ausgearbeitetes Lohnraster arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig seine Zeit und beinhaltet viel mehr als die Frage eines Mindestlohns.

Wir können deshalb nur appellieren, dass unsere arbeitsintensiven Betriebe Verlässlichkeit und Planbarkeit insbesondere bei den Lohnkosten brauchen. Dies ist gerade in Zeiten gestörter Lieferketten, bei Produktionsausfällen wegen hoher Energiepreise und Wartezeiten beim Material von in Teilen 40 Wochen und mehr in einem insgesamt weltweit schwierigen wirtschaftlichen Umfeld durch die uns allen bekannten Einflüsse unerlässlich. Die ständigen Diskussionen über die Höhe des Mindestlohnes sind hier aus unserer Sicht nicht hilfreich.

Die Regelungen zu den Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber (i. S. d. § 11 TTG) sind heute wie damals von einem tiefen Misstrauen gegenüber dem Auftragnehmer geprägt. Dies zeigen allein schon die sehr umfangreichen Kontrollmöglichkeiten, die dem öffentlichen Auftraggeber hier wieder eingeräumt werden sollen. Dabei kann der öffentliche Auftraggeber die an ihn gestellten Anforderungen absehbar nur unzureichend erfüllen. Diese Aufgabe obliegt eigentlich dem Zoll. Es macht keinen Sinn, dass das Land hier seinerseits wieder als Kontrolleuer auftreten soll.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass genau diese Regelungen während der Gültigkeit des TTG dazu geführt haben, dass den Kommunen 3,8 Millionen Euro vom Land Schleswig-Holstein gewährt werden mussten, damit diese sich um die Umsetzung des Vergabegesetzes und um die Pflege des damaligen Antikorruptionsregisters kümmern konnten.

Gleichwohl wollen wir anmerken, dass wir Verbesserungspotentiale z.B. bei der Vergabe im Baubereich durch eine landesweit einheitliche Präqualifikation nach bundesdeutschem Vorbild sehen und sind gerne bereit, hier mit Ihnen in einen Dialog zu treten.

Unserer Ansicht nach kann das Vergaberecht nicht dazu dienen, allgemeine politische und gesellschaftliche Ziele durchzusetzen. Vergabefremde Leistungen haben unserer Ansicht nach nichts im Vergaberecht zu suchen.

Insgesamt müssen wir aber feststellen, dass die derzeitige Ausgestaltung des Vergabegesetzes in Schleswig-Holstein zu einer großen Akzeptanz bei allen Beteiligten geführt hat. Die allgemeine Lage hat sich sichtlich

beruhigt, weil das derzeit gültige Vergabegesetz schlank und verständlich ist und seinen Zweck erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer